Verwaltungsverfahren 85/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Gesetzentwurf
Zl. 85 -GE/19 87
Datum 14. 12. 1987
Verteilt 14. 12. 87 Je

f. Abzweigen

GZ 601.468/26-V/1/87

DRINGEND

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird. Kern dieses Entwurfes sind jene verfahrensrechtlichen Vorschriften, die bei der Errichtung unabhängiger Verwaltungsstrafbehörden (siehe die Regierungsvorlage 132 BlgNR 17.GP) erforderlich sein werden. Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis zum

25. Februar 1988

Stellung zu nehmen.

Im besonderen wird auf die §§ 51c, 51m und 51n hingewiesen, die an eine bestimmte Höhe einer Geldstrafe Rechtsfolgen knüpfen. Es wird ersucht, insbesondere zur Höhe der vorzusehenden Beträge Stellung zu nehmen.

Ferner wird ausdrücklich auf die §§ 51m und 51n aufmerksam gemacht, die - im Hinblick auf die Art. 133 Z 2 und 144 Abs. 1 B-VG, idF der RV 132 BlgNR 17.GP iVm Art. 2 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK - von der Möglichkeit Gebrauch machen, in (gesetzlich) bestimmten Fällen Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts auszuschließen. Diese Entwurfsbestimmungen beruhen auf der rechtspolitischen Überlegung, daß es angesichts der Verbesserung des Rechtsschutzstandards, die mit der Einrichtung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden und der vollständigen Anpassung des Verwaltungsstrafverfahrens an die verfahrensmäßigen Garantien des Art. 6 EMRK erreicht wird, gerechtfertigt ist, die höchstgerichtliche Kontrolle in diesem Bereich einzuschränken. Es wird insbesondere ersucht, auf dem Boden dieser rechtspolitischen Erwägungen zur Frage der Zweckmäßigkeit der in den erwähnten Entwurfsbestimmungen vorgesehenen Begrenzung der Zuständigkeiten der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Stellung zu nehmen.

Es wird gebeten, von dieser Stellungnahme 25 Ausfertigungen der Parlamentsdirektion zur Verfügung zu stellen.

10. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr.172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.295/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 22 lautet:

"Zusammentreffen von Übertretungen

§ 22. Hat jemand durch mehrere selbständige Taten oder durch eine Tat, die unter einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, mehrere Übertretungen begangen, so ist er nach den §§ 22a und 22b zu bestrafen."

2. Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

"22a. (1) Wird das Verfahren wegen dieser Übertretungen gemeinsam geführt, so hat die Behörde zunächst nach den Grundsätzen der §§ 10 bis 12 und nach der Strafdrohung für jede einzelne Übertretung zu entscheiden, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe zu verhängen sei. Wenn für eine der zusammentreffenden Übertretungen Geld- und Freiheitsstrafe nebeneinander angedroht sind, so können sie nebeneinander verhängt werden; wenn für eine der zusammentreffenden Übertretungen auch eine Strafe anderer Art angedroht ist, so kann sie zusätzlich verhängt werden.

(2) Kommen danach nur Geldstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist; ihr Höchstmaß kann bis zur Hälfte überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Übertretungen gleicher Art abzuhalten, doch darf auch in diesem Fall die Strafe nicht höher sein als die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen.

(3) Kommen danach nur Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, für deren Bemessung die strengste Strafdrohung maßgebend ist.

(4) Kommen danach Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht, so ist nur eine Geld- und eine Freiheitsstrafe zu verhängen, für deren Bemessung die jeweils strengste Strafdrohung maßgebend ist.

(5) Bei der Verhängung der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Strafen dürfen Mindeststrafen, die für eine der zusammentreffenden Übertretungen vorgesehen sind, nicht unterschritten werden.

(6) Kommt nach den Abs. 2 und 3 die Verhängung einer einzigen Strafe oder nach dem Abs. 4 die Verhängung einer Geld- und einer Freiheitsstrafe nicht in Betracht, so sind die Strafen für die zusammentreffenden Übertretungen nebeneinander zu verhängen.

§ 22b. (1) Ist jemand, der bereits wegen einer Übertretung rechtskräftig bestraft worden ist, wegen einer anderen Übertretung zu bestrafen, für die er auch nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren von derselben Behörde gemäß § 22a Abs. 2 bis 4 hätte bestraft werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn dies der Beschuldigte beantragt oder die frühere Bestrafung sonst im Rahmen dieses Verfahrens aktenkundig wurde. Eine solche Zusatzstrafe ist bei

Vorliegen der übrigen Voraussetzungen durch Berufungsentscheidung auch dann zu verhängen, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, zur Entscheidung über die Berufungen aber dieselbe Behörde zuständig ist.

(2) Die Zusatzstrafe darf das Höchstmaß der Strafdrohung für die hinzukommende Übertretung die Summe der Strafen das nach § 22a Abs. 2 bis 4 zulässige Maß nicht überschreiten. Sie ist so zu bemessen, daß die Summe der Strafen jener Strafe entspricht, die bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen wäre. Wäre danach keine höhere Strafe als die schon früher verhängte auszusprechen, so ist in der Entscheidung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen. Ist wegen der nun zu bestrafenden Übertretung eine Freiheitsstrafe zu verhängen und tritt diese zu einer Geldstrafe hinzu, die gemäß § 22a Abs. 2 verhängt wurde, so sind Geld- und Freiheitsstrafe nunmehr nach § 22a Abs. 4 zu bemessen."

3. Die Überschrift vor § 23 lautet:

"1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze"

4. § 24 lautet:

"§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 66 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden."

5. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a. (1) Wird in einem Verfahren die Anhängigkeit eines weiteren Verwaltungsstrafverfahrens bei derselben Behörde aktenkundig, so hat diese die Verfahren gemeinsam zu führen oder vor Entscheidung in der Sache den Stand des weiteren Verfahrens aktenkundig zu machen.

(2) Ein Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe (§ 22b) kann innerhalb der Rechtsmittelfrist auch selbständig gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Behörde, die das Erkenntnis oder die Strafverfügung erlassen hat und ergeht, wenn dem Antrag stattgegeben wird, in derselben Form. Waren in erster Instanz verschiedene Behörden zuständig, so entscheidet über den Antrag die im Instanzenzug übergeordnete Behörde."

6. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beschuldigte darf weder zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen noch zu einer Aussage zu seinem Nachteil oder zu einem Schuldbekenntnis gezwungen werden."

7. § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben, oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Er ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die Behörde hat den Festgenommenen unverzüglich zu vernehmen. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden."

8. Vor § 40 wird als zusätzliche Überschrift eingefügt:

"2. Abschnitt: Ordentliches Verfahren"

9. § 40 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Behörde kann den Beschuldigten zu diesem Zweck zur Vernehmung laden oder ihn auffordern, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen.

(3) Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Behörde ihren Sitz hat, so kann sie die Vernehmung des Beschuldigten durch die Behörde seines Aufenthaltsortes veranlassen."

10. Vor § 47 wird als zusätzliche Überschrift eingefügt:

"3. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren"

11. § 47 lautet:

"§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Übertretung angezeigt oder eine Übertretung auf Grund automatischer Überwachung festgestellt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3.000 S, bei gemäß § 22a Abs. 2 verhängten Strafen bis zu 5.000 S, festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1.000 S nicht übersteigt.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die sie dann, wenn sich die Anzeige nur auf eine Übertretung bezieht, unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 1.000 S verhängen darf. Derart ausgefertigte Strafverfügungen bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung."

12. § 49 lautet:

"§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mündlich Einspruch erheben und zugleich die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, einzubringen.

(2) Wird der Einspruch rechtzeitig eingebracht, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wird im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, so hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

(3) Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

Nach § 50 werden folgende §§ 51 bis 51n eingefügt:

"4. Abschnitt: Rechtsschutz

Berufung

§ 51. (1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde zu, in deren Sprengel die Übertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Über Berufungen gegen Erkenntnisse, mit denen Übertretungen nach § 2 Abs. 2 letzter Satzteil geahndet werden, entscheidet die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde des Bundeslandes, in dem die das Erkenntnis erlassende Behörde ihren Sitz hat.

(2) Ob und inwieweit Verwaltungsbehörden Berufung erheben können, bestimmen die Verwaltungsvorschriften. Das Berufungsrecht des Privatanklägers richtet sich nach § 56.

(3) Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Berufung kann auch mündlich bei der Verwaltungsbehörde eingebracht werden, die die Strafe verhängt hat, und bedarf in diesem Fall keines begründeten Berufungsantrages.

(4) Der Beschuldigte kann während einer Anhaltung einen Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG 1950) nicht wirksam abgeben.

(5) Hat der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe bei der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde beantragt, so beginnt für ihn die Frist zur Erhebung einer Berufung mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten.

Berufungsvorentscheidung

§ 51a. Die Behörde, die die Strafe verhängt hat, kann auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen das von ihr erlassene Erkenntnis aufheben oder, jedoch nicht zum Nachteil des Bestraften, abändern (Berufungsvorentscheidung). Ist ein solcher Bescheid erlassen worden, so ist die Berufung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde nur dann vorzulegen, wenn die Partei dies innerhalb von zwei Wochen verlangt; die Berufungsvorentscheidung tritt mit dem Einlangen dieses Begehrens bei der Behörde außer Kraft.

Beschwerde gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

§ 51b. (1) Gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund dieses Gesetzes ist die Beschwerde an die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde zulässig.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Die Beschwerde muß einen begründeten Antrag enthalten.

(3) Die Beschwerde ist entweder als unbegründet abzuweisen oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Zusammensetzung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde

§ 51c. Die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde entscheidet in Senaten, wenn aber im angefochtenen Erkenntnis keine Freiheitsstrafe und keine 2.500 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, durch eines ihrer Mitglieder.

Parteien

§ 51d. Neben dem Beschuldigten und der Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei, wer nach den Verwaltungsvorschriften ein Recht zur Berufung hat.

Mündliche Verhandlung

§ 51e. (1) Soferne die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, ist vom Vorsitzenden eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Parteien zu laden sind.

(2) Wird in der Berufung nur eine falsche rechtliche Beurteilung geltend gemacht, so ist eine mündliche Verhandlung nur dann anzuberaumen, wenn dies in der Berufung ausdrücklich verlangt wurde.

(3) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit ausgesprochen werden.

(4) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß dem Beschuldigten von deren Zustellung an ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(5) Einem Vertagungsantrag der Parteien ist nur aus wichtigen Gründen stattzugeben.

§ 51f. (1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung darf nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens des Beschuldigten oder von Zeugen geboten ist.

(3) Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Zeugen durch Beschluß. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über den Ausschluß der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer zu entfernen, doch können der Beschuldigte oder der Privatankläger verlangen, daß je drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.

(5) Soweit die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es untersagt, Mitteilungen daraus zu veröffentlichen. Auch kann die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen zur Pflicht machen, die ihnen durch die Verhandlung bekannt wurden. Dieser Beschluß ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden.

(6) Das am Schluß der Verhandlung gefällte Erkenntnis ist stets öffentlich zu verkünden.

§ 51g. (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen.

(2) Ist eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so hindert dies weder die Durchführung der mündlichen Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses.

(3) Der Verhandlungsleiter, im Verfahren vor einem Senat der Berichter, bezeichnet den Gegenstand der Berufungsverhandlung. Daraufhin ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Beweisaufnahme

§ 51h. (1) Außer dem Verhandlungsleiter sind die übrigen Senatsmitglieder, die Parteien und ihre Vertreter, insbesondere der Beschuldigte, berechtigt, an jede Person, die vernommen wird, Fragen zu stellen. Der Verhandlungsleiter erteilt ihnen hiezu das Wort. Er kann Fragen, die unangebracht oder zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht dienlich sind, zurückweisen.

(2) Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen sowie die Gutachten Sachverständiger dürfen nur verlesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann;

2. wenn die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen;

3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Beschuldigte die Aussage verweigern, oder

4. wenn alle anwesenden Parteien zustimmen.

(3) Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen dem Beschuldigten vorgehalten werden. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

§ 51i. (1) Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung abzuschließen. Erweist sich die Einvernahme des von der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten oder die Aufnahme weiterer Beweise als notwendig, so ist die Verhandlung zu vertagen.

(2) Ist die Sache reif zur Entscheidung, so ist die Beweisaufnahme zu schließen.

(3) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zu ihren Schlußausführungen zu geben, wobei dem Beschuldigten das Recht der letzten Äußerung zusteht.

(4) Hierauf zieht sich im Verfahren vor einem Senat dieser zur Beratung und Abstimmung zurück.

Erkenntnis

§ 51j. Bei der Fällung des Erkenntnisses ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung, im Verfahren vor einem Senat vor demselben Senat, vorgekommen ist. Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der mündlichen Verhandlung verlesen wurden.

§ 51k. (1) Der Verhandlungsleiter hat das Erkenntnis mündlich zu verkünden und die dafür maßgebenden Gründe kurz zusammenzufassen.

(2) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Straferkenntnisses ist den Parteien zuzustellen.

Berufung an einen Senat

§ 51l. Wurde das Erkenntnis nicht von einem Senat gefällt, so ist dagegen eine Berufung an einen Senat derselben unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde zulässig. Diesem Senat darf jenes Mitglied, das das Erkenntnis gefällt hat, nicht angehören.

Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

§ 51m. Gegen ein Erkenntnis einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen, wenn eine 2.500 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die belangte Behörde von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

§ 51n. Gegen ein Erkenntnis einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde ist eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen, wenn eine 2.500 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist."

14. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

"§ 65a. (1) Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß.

(2) Hat die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde Verfahrenshilfe bewilligt, so hat sie den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer des betreffenden Landes zu benachrichtigen, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle.

(3) Die Kosten der Verfahrenshilfe hat das Land zu tragen."

Artikel II

(1) Der Ausdruck "Verwaltungsübertretung" oder "Verwaltungsübertretungen" im VStG 1950 oder anderen Bundesgesetzen wird durch "Übertretung" oder "Übertretungen" ersetzt.

(2) Der Ausdruck "Straferkenntnis" oder "Straferkenntnisses" im VStG 1950 oder in anderen Bundesgesetzen wird durch "Erkenntnis" oder "Erkenntnisses" ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

Regelung des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden, Durchführungsregelungen zur Neukodifikation des Grundrechts zum Schutz der persönlichen Freiheit, verwaltungsstraf(verfahrens)rechtliche Neuregelung des Zusammentreffens strafbarer Handlungen.

Lösung:

Anpassung des Verwaltungsstraf(verfahrens)rechts an die Entwürfe eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und Schaffung unabhängiger Verwaltungsstrafbehörden, insbesondere Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens bei Verwaltungsstrafen durch Einführung der im Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Verfahrensgarantien sowie Ersetzung des Kumulationsprinzips teilweise durch das Asperations-, teilweise durch das Absorptionsprinzip.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes mit seinen - immer wieder kritisierten - Nachteilen.

Kosten:

Auf die einschlägigen Ausführungen in der Regierungsvorlage 132 BlgNR 17.GP wird verwiesen.

www.parlament.gv.at

Erläuterungen

Allgemeines

Um das Verwaltungsstrafgesetz den Anforderungen der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention aber auch dem Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, anzupassen und um den Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückziehen zu können, bedarf es sowohl organisatorischer als auch verfahrensrechtlicher Maßnahmen. Durch das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird (132 BlgNR 17.GP) werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen organisatorischer Natur geschaffen. Im Art. I Z 3 dieses Entwurfes (Art. 129b Abs. 6 B-VG) ist vorgesehen, daß die Organisation der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden durch Landesgesetze, ihr Verfahren durch Bundesgesetz geregelt werde. Die vorliegende Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz verfolgt das Ziel, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zu treffen. Es handelt sich somit beim vorliegenden Entwurf bei jenen Bestimmungen, die im Abschnitt über den "Rechtsschutz" enthalten sind und die das Rechtsmittelverfahren im Verwaltungsstrafverfahren regeln, um die Ausführungsbestimmungen zu Art. 129b Abs. 6 B-VG in der Fassung des eingangs erwähnten Entwurfes.

Den parlamentarischen Beratungen liegt ferner der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (134 BlgNR 17.GP) vor, der ebenfalls Ausführungsregelungen erfordert. Auch diese werden durch den vorliegenden Entwurf zum Verwaltungsstrafgesetz getroffen, soweit sie im Rahmen des Verwaltungsstrafgesetzes vorgenommen werden können.

Im Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind verschiedene Garantien des Verfahrens enthalten, denen das gegenwärtige Verwaltungsstrafgesetz nicht voll entspricht. Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, auch diese Regelungen in das Verwaltungsstrafgesetz einzubauen, sodaß künftighin das Verwaltungsstrafgesetz den Anforderungen des Art. 6 entsprechen wird.

Darüberhinaus ist es das Ziel des vorliegenden Entwurfes auch die Frage des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen zu regeln. Durch die Einführung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in der zweiten Instanz mit einer umfassenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ergeben sich neue Grundlagen, die dies erleichtern.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf einerseits auf den Art. 11 Abs. 2 B-VG, andererseits aber auf Art. 129b Abs. 6 und Art. 133 Z 2 sowie Art. 144 Abs. 1 B-VG, in der Fassung des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§§ 22, 22a und 22b):

Die Bestimmungen der §§ 22 bis 22b regeln die Vorgangsweise beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen. Derzeit gilt im Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des § 22 VStG 1950 der Grundsatz der Strafkumulierung, d.h. wenn jemand mehrere Übertretungen begangen hat, so wird er für jede dieser Übertretungen gesondert bestraft. Der vorliegende Entwurf zielt - einer seit langem erhobenen Forderung entsprechend - darauf ab, die Geltung des Kumulationsprinzipes soweit wie möglich einzuschränken und in diesem Umfang - in Anlehnung an das Strafgesetzbuch - durch andere Prinzipien, nämlich das der

Asperation und das der Absorption, zu ersetzen; während bei letzterem der insgesamt zur Verfügung stehende Strafrahmen jener der strengsten Strafdrohung ist, kann bei der Asperation das Höchstmaß der (im Einzelfall) strengsten Strafdrohung um die Hälfte überschritten werden.

Im § 22 VStG, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wird der für die österreichische Verwaltungsstrafrechtsordnung seit jeher bestehende Grundsatz der Gleichstellung von Realkonkurrenz (mehrere Taten, mehrere Übertretungen) und Idealkonkurrenz (eine Tat, mehrere Übertretungen) normiert. Im übrigen enthält § 22 lediglich den Verweis auf die in den §§ 22a und 22b festgelegte Vorgangsweise.

Wie oben ausgeführt, sollte das Kumulationsprinzip so weit wie möglich abgelöst werden. Die beiden anderen zur Verfügung stehenden Prinzipien, die Absorption und die Asperation, verlangen aber, um angewendet werden zu können, jeweils die Feststellung, welche der zusammentreffenden Übertretungen mit der "strengsten Strafe" bedroht sei. Auf die Praxis des Verwaltungsstrafverfahrens übertragen, bedeutet dies angesichts der rechtspolitischen Entscheidung, im Verwaltungsstrafrecht - wenn auch in eingeschränktem Maße - weiterhin Freiheitsstrafen zuzulassen, daß die Behörde, würde nur auf das Kriterium der "strengsten Strafdrohung" abgestellt werden, in die Lage kommen kann, klären zu müssen, ob etwa die Strafdrohung der §§ 99 Abs. 3 lit.a und 100 StVO 1960 (10.000 Schilling oder Arrest bis zu 2 Wochen) oder jene des § 40 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 (30.000 Schilling oder Arrest bis zu 6 Wochen) die strengste sei. Noch mehr als im gerichtlichen Strafrecht (§ 28 Abs. 2 StGB) kann im Verwaltungsstrafrecht eine derartige Disproportion zwischen einzelnen Strafdrohungen bestehen, so daß nicht von vornherein gesagt werden kann, die Strafdrohung mit der höchsten Freiheitsstrafobergrenze sei stets die strengere. Das Absorption- und das Asperationsprinzip

können daher jeweils nur innerhalb derselben Strafart (Freiheitsstrafen und Geldstrafen) zur Anwendung kommen. Nur so kann sichergestellt werden, daß tatsächlich Vergleichbares verglichen wird.

Was nun den von der gemeinsamen Bestrafung erfaßten Zeitraum betrifft, so war davon auszugehen, daß Gegenstand der Regelung die zwischen der ersten - allenfalls auch noch nicht bekannten - Tat und der ersten Bestrafung in erster Instanz liegende Zeit sein soll. Dies bedeutet, daß im Idealfall all jene Übertretungen gleichzeitig bestraft werden, die vom Täter vor der Bestrafung in erster Instanz begangen worden sind. Da aber nicht immer alle strafbaren Handlungen einer Person bekannt sind, nicht immer dieselbe Behördenzuständigkeit gegeben ist oder nicht immer eine Organisationseinheit einer Behörde von den bei einer anderen Organisationseinheit anhängigen Verfahren weiß, sind der getroffenen Regelung folgende Prinzipien zugrundegelegt worden:

- wird das Verfahren hinsichtlich der verschiedenen Übertretungen gemeinsam geführt, so ist nur eine Strafe (= eine Geld- und/oder Freiheitsstrafe) zu verhängen;

- wird, aus welchen Gründen immer, das Verfahren nicht gemeinsam geführt, so soll, soweit dies überhaupt nach der Behördenorganisation zu verwirklichen ist, die Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe (vergleiche § 31 StGB) gegeben sein.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich jener Restbereich, in dem das Kumulationsprinzip weiterhin Anwendung finden muß: dann nämlich, wenn neben eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe eine Strafe anderer Art, etwa die "gemeinnützige Leistung" oder der Verfall, tritt, wenn verschiedene Behörden ohne gemeinsame Oberbehörde zuständig sind oder wenn die zweite (dritte etc.) Tat außerhalb des oben umrissenen Zeitraumes begangen wurde. Für diesen Bereich ist im § 22a Abs. 6 die Fortgeltung des Kumulationsprinzipes vorgesehen worden.

9352V

Im Einzelfall ergibt sich somit folgende Vorgangsweise:

Wird das Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer Übertretungen gemeinsam geführt, so hat sich die Behörde zunächst darüber klarzuwerden, ob sie nur Geldstrafen, nur Freiheitsstrafen oder sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen zu verhängen habe. Bei der Beurteilung dieses Umstandes hat die Behörde einerseits von der Strafdrohung, die für die betreffende Übertretung gesetzlich vorgesehen ist, andererseits aber von den in den §§ 10 bis 12 VStG 1950 (in der Fassung der Regierungsvorlage 133 BlgNR 17.GP) vorgesehenen Regelungen im Interesse der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe auszugehen.

Hinsichtlich der konkreten Bestrafung sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Gelangt die Behörde zur Auffassung, daß nur Geldstrafen zu verhängen seien, oder sind für die begangenen Übertretungen nur Geldstrafen angedroht, so ist für die Bemessung der Strafe nach dem Asperationsprinzip vorzugehen, d.h., es ist nur eine Strafe zu verhängen, für deren Bemessung aber die strengste Strafdrohung maßgebend ist, die zudem bis zur Hälfte überschritten werden darf. Hat also jemand beispielsweise drei Übertretungen begangen, für die die Strafdrohung 1.000 Schilling, 2.000 Schilling und 5.000 Schilling beträgt, so darf die Strafe für alle drei Übertretungen das eineinhalbfache der höchsten Strafdrohung, also 7.500 Schilling, nicht übersteigen. Allerdings soll die Asperation nicht dazu führen, daß eine strengere Strafe verhängt werden kann, als der Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen entspricht. Wird etwa jemand wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand und wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet (§§ 5 Abs. 1 und 20 Abs. 2 StVO 1960) bestraft, so könnte, würde ausschließlich das Asperationsprinzip gelten, eine Geldstrafe bis 75.000

Schilling über ihn verhängt werden, obwohl die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen - also die Höchststrafe bei Weitergeltung des Kumulationsprinzipes - bloß 60.000 Schilling (§ 99 Abs. 1 lit.a und Abs. 3 lit.a StVO 1960: 50.000 und 10.000 Schilling) beträgt. Um dies auszuschließen, wurde vorgesehen, daß auch bei Asperation die Strafe keinesfalls höher sein darf, als die Summe der Höchstmaße der einzelnen Strafdrohungen.

b) Im Falle, daß für Übertretungen ausschließlich Freiheitsstrafen zu verhängen sind, soll als weitere Maßnahme der Zurückdrängung dieser Strafart das Absorptionsprinzip gelten. Danach ist für die Bemessung der Strafe ausschließlich die strengste Strafdrohung maßgebend. Obwohl daher der Täter verschiedene Übertretungen begangen hat, für die nach den §§ 11 und 12 VStG 1950 jeweils eine Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, soll er nicht strenger bestraft werden können als es nach der Strafdrohung für jenes Delikt zulässig ist, das die strengste Freiheitsstrafe vorsieht.

c) Für den Fall, daß ein Täter mehrere Übertretungen begangen hat und sowohl Geldstrafen als auch Freiheitsstrafen zu verhängen sind, soll sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe zu verhängen sein; hiebei soll es sich jedoch um eine "Gesamtgeldstrafe" und um eine "Gesamtfreiheitsstrafe" handeln. Auch in diesem Fall soll das Absorptionsprinzip, und zwar auch für die Geldstrafe, gelten, also die jeweils strengste Strafdrohung sowohl bei den Geldstrafen als auch bei den Freiheitsstrafen maßgebend sein und nicht überschritten werden dürfen.

In all diesen Fällen ist die geringste zu verhängende Strafe einerseits durch die §§ 11 und 12 VStG 1950 (in der Fassung der Regierungsvorlage 133 BlgNR 17.GP), andererseits durch die jeweils strengste für zusammentreffende Übertretungen vorgesehene Mindeststrafe bestimmt.

9352V

Der § 22b regelt die Zusatzstrafe. Der Zweck der Zusatzstrafe ist es, die Schlechterstellung eines Täters im Hinblick auf seine Bestrafung zu vermeiden, wenn § 22a deshalb nicht angewendet werden kann, weil das Verfahren wegen aller dem Täter zur Last liegenden Übertretungen nicht gemeinsam geführt worden ist. Voraussetzung für eine Zusatzstrafe ist daher, daß bereits eine Bestrafung vorliegt und in einem späteren Zeitpunkt hervorkommt, daß die betreffende Person eine weitere Übertretung begangen hat, für die sie schon im ersten Verfahren hätte bestraft werden können. In einem solchen Fall soll eine Zusatzstrafe verhängt werden, wenn der Bestrafte dies beantragt, aber auch von Amts wegen, wenn im konkreten Verwaltungsstrafverfahren aktenkundig wird, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Zusatzstrafe vorliegen.

Von besonderer Bedeutung ist der letzte Satz des Abs. 1. Er sieht vor, daß die Zusatzstrafe auch im Berufungsverfahren, also von der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde, verhängt werden kann. Kam, um ein Beispiel zu nennen, eine Bestrafung nach den Grundsätzen des § 22a deshalb nicht in Betracht, weil die Strafverfahren wegen der verschiedenen örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden nicht gemeinsam geführt werden konnten, so kann dies nunmehr im Berufungsverfahren berücksichtigt werden. Durch diese Regelung wird auch eine Ungleichbehandlung jener Beschuldigten vermieden, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser und von der Bezirksverwaltungsbehörde - kumulativ - bestraft werden, während bei gleichem Sachverhalt außerhalb des Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 22a vorgegangen hätte werden können. Die Berufungsbehörde, d.h. die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde, hat daher auf Antrag des Beschuldigten oder wenn die Umstände bei ihr aktenkundig sind, in derartigen Fällen mit einer Zusatzstrafe vorzugehen.

Die Höhe der Zusatzstrafe wird im Abs. 2 geregelt. Der Grundgedanke ist der, daß die Summe der über den Täter verhängten Strafen ("Erststrafe" + Zusatzstrafe) genauso hoch sein soll wie jene Strafe, die verhängt worden wäre, wenn das Verfahren hinsichtlich aller Übertretungen gemeinsam geführt worden wäre. Wurde daher eine Person im vorhergehenden Verfahren bereits in einem solchen Maße bestraft, daß sie auch bei Einbeziehung der nunmehr zu bestrafenden Tat nicht strenger behandelt worden wäre, so ist von der Verhängung einer Zusatzstrafe überhaupt abzusehen. Das Erkenntnis hat sich daher auf den Ausspruch zu beschränken, daß der Beschuldigte die ihm angelastete Übertretung begangen hat, eine Strafe ist jedoch nicht auszusprechen.

Zu Z 3, 8, 10 und 13 (Gliederung des II. Teiles):

Der II. Teil des VStG handelt vom Verwaltungsstrafverfahren. Im Hinblick darauf, daß durch die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden das Berufungsverfahren umfangreicher zu regeln ist als bisher, empfiehlt es sich, den II. Teil des VStG neu zu gliedern. Es wurden daher Abschnitte eingefügt, und zwar zunächst der Abschnitt "Allgemeine Grundsätze", der die §§ 23 bis 39 umfassen wird. Ein zweiter Abschnitt handelt vom "Ordentlichen Verfahren" und umfaßt die §§ 40 bis 46. Diesem Abschnitt folgt ein dritter "Abgekürztes Verfahren", der die §§ 47 bis 50, also die Strafverfügung, die Anonymverfügung und das Organstrafmandat behandelt. Ihm schließt sich als vierter Abschnitt unter dem Titel "Rechtsschutz" das neugeordnete Berufungsverfahren an.

Zu Z 4 (§ 24):

Der § 24 wird insofern ergänzt, als der § 66 Abs. 2 AVG in die Liste jener Bestimmungen aufgenommen wird, die im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden sind. Der § 66 Abs. 2 AVG bestimmt nämlich, daß die Berufungsbehörde einen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen

Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen kann, wenn der Sachverhalt so mangelhaft erhoben ist, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich sei. Diese Regelung, die sich ausschließlich auf die Berufungsbehörde bezieht, kann für das neu gestaltete Verwaltungsstrafverfahren nicht beibehalten werden, weil in diesem die Berufungsbehörde, d.h. die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde, gerade zu dem Zweck eingesetzt worden ist, in einer mündlichen Verhandlung die Sache zu hören. Es soll ihr daher nicht die Möglichkeit gegeben werden, eine Angelegenheit deshalb, weil die Behörde erster Instanz den Sachverhalt nur sehr mangelhaft erhoben hat, an diese zurückzuverweisen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der § 66 Abs. 1 AVG nach wie vor auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden sein wird, sodaß die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens weiterhin auch im Wege der Behörde erster Instanz durchführen lassen kann.

Zu Z 5 (§ 30a):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die verfahrensrechtliche Sicherstellung der "Entkumulierung". Anders als in früheren Entwürfen legt die nunmehr getroffene Regelung kein übermäßiges Gewicht mehr darauf, daß die Behörde das Verfahren wegen mehrerer Übertretungen gemeinsam führt. Freilich wird es im "Normalfall" sinnvoll sein, das Verfahren hinsichtlich zweier Übertretungen, für deren Ahndung dieselbe Behörde zuständig ist, wenn der erforderliche zeitliche Zusammenhang gegeben ist, gemeinsam zu führen, doch können Zweckmäßigkeitserwägungen verschiedener Art, etwa weil in der einen Angelegenheit die Ermittlungen bereits abgeschlossen wurden, während dies für die andere nicht zutrifft, oder weil es sich bei der einen Angelegenheit um ein Bagatelle (z.B. "Parkdelikt") handelt, während für die Bewältigung der anderen Spezialistenarbeit (Wirtschafts- oder Umweltstrafrecht) erforderlich ist, durchaus die gesonderte Führung der Verfahren

nahelegen. Für solche Fälle muß lediglich sichergestellt werden, daß die Kenntnis von der Existenz des anderen Verfahrens aktenkundig wird, damit die Voraussetzung für die Verhängung einer Zusatzstrafe geschaffen ist. Das Gesetz stellt daher zwei Alternativen nebeneinander: Entweder die Behörde - dies kann auch die Berufungsbehörde sein - führt gemeinsam oder sie verschafft sich vor der Entscheidung in der Sache und somit vor Festsetzung der Strafe, Kenntnis vom Stand des anderen Verfahrens. Damit wird in diesem, sollte es noch nicht abgeschlossen sein, die Existenz des Parallelverfahrens aktenkundig. Sollte es hingegen bereits rechtskräftig abgeschlossen worden sein, so kann im nunmehr spruchreif gewordenen Verfahren bereits eine Zusatzstrafe festgesetzt werden. Durch diese Regelung bleibt es somit einerseits der Behörde weitgehend überlassen, festzulegen, ob sie das Verfahren gemeinsam führen will oder nicht, und andererseits erwächst dem Beschuldigten daraus, daß nicht gemeinsam geführt wird, kein Nachteil.

Der Abs. 2 stellt klar, daß ein Antrag, eine verhängte Strafe in eine Zusatzstrafe umzuwandeln, zwar innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht werden muß, aber selbständig gestellt werden kann und daher nicht in Form eines Rechtsmittels (Einspruch oder Berufung) eingebracht werden muß. Diese Regelung soll der Verfahrensvereinfachung dienen. In einem solchen Fall obliegt es der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, über den Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe zu entscheiden und, wenn der Antrag nicht ab- oder zurückzuweisen ist, auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe zu erkennen, wobei diese in derselben Form zu erfolgen hat wie die schon erfolgte Bestrafung. Devolutiv wirkt ein solcher Antrag nur dann, wenn in erster Instanz verschiedene Behörden entschieden haben, sodaß die Zusatzstrafe nur von der ihnen im Instanzenzug übergeordneten Behörde, das werden die unabhängigen Verwaltungsstafbehörden sein, festgesetzt werden kann.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 2):

Die geltende Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, daß ein Beschuldigter auch nicht zu einer Aussage zu seinem Nachteil oder zu einem Schuldbekenntnis verhalten werden kann. Es ist dies eine Regelung, die im Grundsätzlichen nicht über den bisherigen Regelungsgehalt des Verwaltungsstrafgesetzes hinausgeht, sie jedoch mit Art. 14 Abs. 3 lit.g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, in Übereinstimmung bringt.

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 1):

Die Formulierung des § 36 Abs. 1 wurde in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 5 des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (134 BlgNR 17.GP) gebracht.

Zu Z 9 (§ 40 Abs. 2 und 3):

Die bisherige Regelung des § 40 Abs. 2 wurde in der Weise übernommen, daß dessen letzter Satz nunmehr zu einem eigenen Absatz gemacht worden ist. Der bisherige erste Satz des § 40 Abs. 2 VStG wurde in der Weise ergänzt, daß der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen ist, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beiziehen zu können. Diese Ergänzung ist durch Art. 6 Abs. 3 lit.c der Europäischen Menschenrechtskonvention bedingt.

Zu Z 11 (§ 47):

Der Abs. 1 bringt hinsichtlich der bestehenden Rechtslage insofern eine Änderung, als bei der Verhängung einer Strafe mittels Strafverfügung auf die Möglichkeit einer Strafbemessung nach dem Asperationsprinzip Bedacht genommen wird. Werden durch Strafverfügung mehrere Übertretungen bestraft, so hat die Verwaltungsstrafbehörde, die bisher für jede einzelne Übertretung grundsätzlich einen Strafrahmen von je

3.000 Schilling zur Verfügung hatte, also etwa für drei Übertretungen Strafen von insgesamt bis zu 9.000 Schilling verhängen konnte, nur mehr die Möglichkeit, bei Deliktsmehrheit eine einzige Strafe im Betrag bis zu 5.000 Schilling festzusetzen. Damit wird auch in diesem Bereich das Ausmaß der verhängbaren Strafen verringert.

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß sich diese Regelung darauf bezieht, daß eine Computerstrafverfügung nur hinsichtlich einer Übertretung erlassen werden kann, da die "Normstrafsätze" der Verordnung gemäß § 47 Abs. 2 VStG 1950 keine Möglichkeit offenlassen, das Zusammentreffen mehrerer Übertretungen sachgerecht zu lösen. Ist daher Deliktsmehrheit gegeben, so kommt die Erlassung einer Computerstrafverfügung nicht in Betracht. Im übrigen ist diese Bestimmung unverändert geblieben.

Zu Z 12 (§ 49):

Im Abs. 1 wurde lediglich das Wort "fernschriftlich" eingefügt, um diese Bestimmung mit § 13 Abs. 1 AVG in Einklang zu bringen.

Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, daß die bestehende Regelung im Hinblick auf die Neugestaltung des Berufungsverfahrens geändert werden mußte. Nach wie vor soll gelten, daß ein Einspruch grundsätzlich dazu führt, daß die Strafverfügung außer Kraft tritt und die Behörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, nunmehr das ordentliche Verfahren einzuleiten hat. Nach der bisherigen Rechtslage war es aber so, daß dann, wenn sich der Einspruch ausdrücklich nur auf das Ausmaß der auferlegten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten bezogen hat, der Einspruch als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen war. Eine derartige Regelung empfiehlt sich nach der Neugestaltung des Berufungsverfahrens nicht mehr. Vielmehr soll über einen derartig beschränkten Einspruch ebenfalls die Behörde entscheiden, die die Strafverfügung erlassen hat. Ihre Entscheidungsbefugnis soll sich aber lediglich darauf

beschränken, die Strafe zu bestätigen, herabzusetzen oder von ihr ganz abzusehen sowie über die Kosten abzusprechen. Über diesen Bescheid kann sodann das Berufungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 4 VStG.

Zu Z 13 (§§ 51 bis 51m):

Im neu eingefügten 4. Abschnitt "Rechtsschutz" des VStG wird das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden geregelt. Die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden werden zwei Aufgaben zu erfüllen haben: Einerseits die Aufgabe der Berufungsinstanz, andererseits die Aufgabe der Beschwerdestelle gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die sich auf das VStG stützen.

Der § 51 regelt die Berufung. In Abs. 1 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß dem Beschuldigten ein Berufungsrecht zusteht. Darüberhinaus wird die örtliche Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde geregelt. Je eine soll in jedem Land errichtet werden und ihre örtliche Zuständigkeit soll sich auf das gesamte Land erstrecken. Sofern in erster Instanz Strafbehörden zuständig sind, deren Sprengel sich über mehrere Bundesländer erstreckt - wie dies beispielsweise bei den Bergbehörden der Fall ist - bietet sich als Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit der Ort der Begehung des Deliktes an. Es wird daher für die Umschreibung der örtlichen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden somit dieselbe Regelung vorgesehen, die gemäß § 27 Abs. 1 VStG für die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden allgemein gilt.

Eine Ausnahme von dem in § 51 enthaltenen Grundsatz ist nur für die Taten gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz VStG 1950 erforderlich, da bei diesen für den Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder

handeln hätte sollen, keine Zuständigkeit einer (innerstaatlichen) unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde gegeben sein kann, weil dieser Ort voraussetzungsgemäß im Ausland liegt.

Der Abs. 2 des § 51 bleibt seinem Inhalt nach unverändert. Dies gilt auch für den Abs. 3.

Der Abs. 4 übernimmt eine Regelung, die im Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 (133 BlgNR 17.GP) als Abs. 6 dem § 51 VStG angefügt werden soll.

Aufgrund des Art. 6 Abs. 3 lit.c der Europäischen Menschenrechtskonvention ist dafür vorzusorgen, daß im Verwaltungsstrafverfahren, zumindest im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden, Verfahrenshilfe gewährt wird. Dem Vorbild des § 26 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes 1985 folgend wird daher vorgesehen, daß die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der Berufungsfrist beantragt werden kann und über diesen Antrag die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde zu entscheiden hat. Die Gewährung der Verfahrenshilfe betrifft insbesondere die Ausführung des Rechtsmittels, also der Berufung, sodaß die Berufungsfrist erst mit der Bestellung eines Rechtsanwaltes als Vertreter zu laufen beginnt. Ergänzende Regelungen über die Verfahrenshilfe enthält im übrigen der § 65a (siehe Art. I Z 14 des vorliegenden Entwurfes).

Um die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden nach Möglichkeit zu entlasten, sieht der § 51a das Institut der Berufungsvorentscheidung vor. Der eine Strafe aussprechenden erstinstanzlichen Behörde soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bescheid noch einmal zu überdenken, bevor die Berufung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde vorgelegt wird. Die erstinstanzliche Behörde, die eine Strafe verhängt hat, kann im Verfahren der Berufungsvorentscheidung diesen Bescheid ganz aufheben oder auch abändern, insbesondere die

Strafe herabsetzen, wobei eine solche Änderung des Bescheides aber nur zugunsten des Beschuldigten zulässig ist. Es hängt sodann vom Beschuldigten ab, ob er trotz der Berufungsvorentscheidung, die nicht in allem seinen Vorstellungen entspricht, eine Entscheidung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde herbeiführen will. Wenn der Beschuldigte, aber auch eine andere Partei des Verwaltungsstrafverfahrens, die Berufungsvorentscheidung nicht akzeptieren will, so kann sie verlangen, daß das Berufungsverfahren vor der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde durchgeführt wird. In diesem Fall ist die Grundlage des Verfahrens der ursprünglich ergangene erstinstanzliche Bescheid, die Berufungsvorentscheidung tritt dagegen außer Kraft. Die Regelung folgt jener der Bundesabgabenordnung.

Die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden bezieht sich nicht allein auf Berufungsentscheidungen gegenüber Erkenntnissen, sondern auch auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Derartige Akte können aber vor der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde nur dann angefochten werden, wenn sie aufgrund des VStG ergangen sind. Der § 51b sieht ein derartiges Beschwerderecht vor, von dem innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt wurde, Gebrauch gemacht werden kann. Das Ergebnis dieses Verfahrens kann aufgrund des Abs. 3 darin bestehen, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird oder aber der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wird. In letzterem Fall ist der Verwaltungsakt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt gegebenenfalls auch aufzuheben. Mit dieser Regelung wird jene übernommen, die für den Verwaltungsgerichtshof der § 42 Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 vorsieht. Die Entscheidungsbefugnis der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden entspricht daher in diesem Punkt jener des Verwaltungsgerichtshofes.

Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und seiner Beschleunigung wird im § 51c vorgesehen, daß die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zwar grundsätzlich in Senaten entscheiden, in geringfügigen Fällen aber auch durch eines ihrer Mitglieder zur Entscheidung befugt sind. Verfassungsgesetzliche Grundlage dafür ist Art. 129b Abs. 5 B-VG idF des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird (132 BlgNR 17.GP). Durch ein Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde allein soll jedoch eine Berufungsentscheidung nur dann zulässig sein, wenn in der ersten Instanz keine Freiheitsstrafe und keine 2.500 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Für die Fälle, in denen nur ein Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde zur Berufungsentscheidung berufen ist, sieht der § 511 ein besonderes Rechtsmittel vor.

Der § 51d regelt die Frage, wem Parteistellung im Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zukommt. Da es sich dabei um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, ist neben dem Beschuldigten auch die Behörde, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, Partei dieses Verfahrens. Ob darüberhinaus noch weitere Verfahrensparteien bestehen, hängt von den Regelungen der Verwaltungsvorschriften ab. Soweit in Verwaltungsvorschriften etwa bestimmten Behörden (beispielsweise den Arbeitsinspektoraten) ein Berufungsrecht eingeräumt ist, sind auch diese Parteien des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden.

Der Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt, daß über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage in einem öffentlichen Verfahren entschieden wird. Dieser Anforderung entsprechend, sieht der § 51e die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor, die öffentlich zu sein hat (§ 51f).

www.parlament.gv.at

Für die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden soll der Grundsatz gelten, daß eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, dies jedoch nicht ohne Ausnahme. Müßte in allen Verfahren vor der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, so wäre dies sehr aufwendig, würde die Verfahren verzögern und wäre darüberhinaus in gewissen Fällen auch sachlich nicht erforderlich. Deshalb wurden folgende Ausnahmen vorgesehen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattzufinden hat:

1. Auf eine mündliche Verhandlung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Berufung schon ersichtlich ist, daß die Prozeßvoraussetzungen nicht gegeben sind und die Berufung daher zurückzuweisen ist, oder aber auch, wenn aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aus inhaltlichen oder formalen Gründen (bzw. auch wegen eingetretener Verjährung, die sowohl inhaltliche als auch formale Aspekte aufweist) aufzuheben ist. In letzterem Falle wird zugunsten des Beschuldigten entschieden, sodaß ein Interesse des Beschuldigten an der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht besteht. Für den Fall, daß die Prozeßvoraussetzungen nicht gegeben sind, handelt es sich in aller Regel um eine Rechtsfrage, für die auch in einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen Entscheidungsgrundlagen gefunden werden können.

2. Wird in einer Berufung nur eine falsche rechtliche Beurteilung geltend gemacht und bleibt sohin der Sachverhalt, von der die erstinstanzliche Behörde ausgegangen ist, unbestritten, so wird ebenfalls eine mündliche Verhandlung grundsätzlich nicht erforderlich sein. Diese Ausnahme soll aber nur dann gelten, wenn eine mündliche Verhandlung in der Berufung nicht ausdrücklich verlangt wurde. Von einer mündlichen Verhandlung kann in derartigen Fällen deshalb abgesehen werden, weil in der mündlichen Verhandlung vor allem Fragen des Sachverhaltes geklärt werden sollen, nicht aber Rechtsfragen.

3. Schließlich sieht der vorliegende Entwurf vor, daß der Beschuldigte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten kann. Bei dieser Regelung wird von der Überlegung ausgegangen, daß es vor allem im Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten gelegen ist, daß seine Angelegenheit in einer mündlichen Verhandlung erörtert wird, sodaß ihm auch die Möglichkeit gegeben wird, im konkreten Fall von einer solchen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen. Ein solcher Verzicht auf die mündliche Verhandlung kann jederzeit bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden, er muß daher nicht schon in der Berufung geltend gemacht werden.

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 lit.b der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht der Abs. 4 vor, daß die Ladung zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig zu erfolgen hat, wobei dem Beschuldigten mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung stehen müssen.

Im Interesse der Schnelligkeit des Verfahrens bestimmt Abs. 5, daß Vertagungsanträgen der Parteien nur aus wichtigen Gründen stattzugeben ist. Dadurch soll eine Verschleppung des Verfahrens möglichst vermieden werden.

Eine wesentliche Garantie, die ebenfalls im Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesprochen wird, ist die Öffentlichkeit der Verhandlung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung gilt auch für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden und ist in § 51f niedergelegt. Die Regelungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit in den Abs. 2 bis 5 folgen den Grundgedanken der §§ 228ff der Strafprozeßordnung.

In Übereinstimmung mit der Regelung des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gemäß Abs. 6 jedenfalls das Erkenntnis öffentlich zu verkünden.

Der § 51g regelt die Einleitung der mündlichen Verhandlung. Nach dem Aufruf der Sache wird vom Verhandlungsleiter (Berichter) der Gegenstand der Berufungsverhandlung dargelegt. Den Parteien des Verfahrens ist sodann Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Daran anschließend wird das Beweisverfahren durchgeführt.

Hervorzuheben ist der Abs. 2, der eine mündliche Verhandlung auch für die Fälle vorsieht, in denen eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Insbesondere verhindert auch das Nichterscheinen des Beschuldigten nicht, daß das Verfahren gegen ihn durchgeführt wird.

Der vorliegende Entwurf enthält keine weiteren Regelungen über die mündliche Verhandlung und das Beweisverfahren. Diesbezüglich gelten vielmehr die Bestimmungen des AVG, das in den §§ 40 und 43 sowie 44 nähere Bestimmungen über die mündliche Verhandlung und deren Anberaumung enthält. Hinsichtlich des Beweisverfahrens sei auf den zweiten Abschnitt (§§ 45ff) des AVG verwiesen.

Der Art. 6 Abs. 3 lit.d der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht im besonderen als Recht des Beschuldigten vor, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. Im Hinblick auf diese Garantie wurde im § 51h Abs. 1 eine derartige Berechtigung zur Fragestellung ausdrücklich verankert. Nähere Bestimmungen über Beweisanträge finden sich im § 43 Abs. 4 AVG.

Der Abs. 2 folgt der Regelung des § 252 StPO.

Hinsichtlich des Abs. 3 ist lediglich zu bemerken, daß er von dem Grundgedanken geleitet ist, daß der Beschuldigte zu allen Beweismitteln, die Grundlage des Erkenntnisses sein sollen, Gelegenheit haben soll, sich zu äußern.

Die Regelung des § 51i geht davon aus, daß das Verfahren vor der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde möglichst so geführt werden soll, daß in einer mündlichen Verhandlung das Verfahren abgeschlossen werden kann. Es wird vor allem bei der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde selber liegen, durch eine Ladung aller Zeugen und Sachverständigen dieser gesetzgeberischen Absicht entsprechen zu können. Die Vertagung von Verhandlungen soll die Ausnahme bilden. Im übrigen enthält diese Bestimmung formale Vorschriften für den Abschluß des Verfahrens, daß nämlich die Beweisaufnahme zu schließen ist und sodann den Parteien Gelegenheit gegeben wird, ihre Schlußerklärungen abzugeben, wobei wiederum dem Beschuldigten das Recht der letzten Äußerung zusteht.

Der § 51j enthält den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens, indem festgelegt ist, daß bei der Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der mündlichen Verhandlung vor demselben Senat vorgebracht wurde. In dieser Regelung kommen zwei Grundgedanken zum Ausdruck:

Der eine Grundgedanke ist der, daß in der mündlichen Verhandlung eine gründliche Erörterung aller Aspekte des Falles erfolgen soll und insbesondere der Beschuldigte über alle Tatsachen und Sachverhaltselemente, die dann in die Erkenntnisfindung einfließen, informiert sein muß. Deshalb dürfen keine Begründungselemente in die Erkenntnisfindung einfließen, die nicht in der mündlichen Verhandlung erörtert worden sind.

Zum anderen kommt auch der Grundgedanke zum Ausdruck, daß eine Änderung des Senates in seiner personellen Zusammensetzung unzulässig ist. Jener Senat, der in der mündlichen Verhandlung den unmittelbaren Eindruck der Beweismittel und der Persönlichkeit des Beschuldigten erlangt hat, soll auch über die Sache entscheiden. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Senates bedingen daher eine Wiederholung des Beweisverfahrens.

Der § 51k Abs. 1 stellt klar, daß sich das mündlich verkündete Erkenntnis nicht auf den Spruch allein beschränken darf, sondern auch die maßgebenden Gründe für dieses Erkenntnis ausgesprochen werden müssen. In jedem Fall aber ist auch eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses an die Parteien zuzustellen, was deshalb von Bedeutung ist, weil ab dem Zeitpunkt der Zustellung die Beschwerdefrist im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 zu laufen beginnt.

Für den Fall, daß die Berufung nicht durch einen Senat, sondern durch ein einzelnes Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde entschieden wird, sieht der § 51l ein besonderes Rechtsmittel vor. Es kann nämlich gegen diese Entscheidung Berufung an einen Senat derselben Verwaltungsstrafbehörde erhoben werden. Diese Regelung dient insbesondere der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes, denn eine Entscheidung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde über eine Berufung im Sinne des § 51l ist grundsätzlich nicht weiter anfechtbar, es sei denn, es würden die Voraussetzungen des § 51m Z 2 vorliegen. Die im § 51l vorgesehene Regelung zielt somit darauf ab, einerseits ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines einzelnen Mitgliedes der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde zu gewähren, andererseits aber in geringfügigen Fällen den Instanzenzug bei der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde selbst zu beenden.

Im Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird (132 BlgNR 17.GP), ist in Art. I Z 5 vorgesehen, daß eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für "Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde", ausgeschlossen werden kann. Der Durchführung dieser beabsichtigten Verfassungsregelung dient der § 51m. Er sieht grundsätzlich den Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof für jene Fälle vor, in denen - von der allfälligen Festsetzung der der

"geringen" Geldstrafe entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafe einmal abgesehen - nur eine 2.500,-- S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wird. Dem Interesse der Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen durch den Verwaltungsgerichtshof, insbesondere in den demonstrativ aufgezählten Fällen, dient die diese Ausschlußregelung beschränkende Z 2 (vgl. dazu etwa § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO). In diesem Fall ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof also auch dann zulässig, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde.

Im erwähnten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, ist auch vorgesehen, daß eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes für Fälle, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, ausgeschlossen werden kann (Art. I Z 6). In Durchführung dieser (beabsichtigten) Verfassungsregelung sieht § 51n folgendes vor:

Auch die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes soll in Fällen, in denen - von der allfälligen Festsetzung einer der "geringen" Geldstrafe entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafe einmal abgesehen - eine 2.500 S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, prinzipiell ausgeschlossen sein. In diesen Fällen soll die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nur dann gegeben sein, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist. Mit der Heranziehung dieses schon im geltenden Art. 144 Abs. 2 B-VG (dort in Form eines "Ablehnungstatbestandes") enthaltenen Kriteriums soll zum einen ein Pendant zum Tatbestand des § 51m VStG idF des vorliegenden Entwurfes (Rechtsschutzinstrument in besonders gelagerten "Bagatellstraffällen") geschaffen und zum anderen vermieden werden, daß der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf Art. 144 Abs. 2 zweiter Satz B-VG in Fällen geringfügiger Bestrafung auch dann meritorisch entscheiden müßte, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Zu Z 14 (§ 65a):

In Anlehnung an § 61 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 enthält diese Bestimmung nähere Regelungen über die Verfahrenshilfe. Voraussetzungen und rechtliche Wirkung der Verfahrenshilfe werden im Abs. 1 durch einen Verweis auf die einschlägigen Regelungen des zivilgerichtlichen Verfahrens (siehe §§ 63ff ZPO) geregelt.

Die Kosten der Verfahrenshilfe sollen von jenem Rechtsträger getragen werden, der für die Kosten der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde selbst aufzukommen hat. Der Entwurf folgt damit jenem Zustand, der für den Ersatz der Verfahrenshilfe für Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof derzeit besteht.